
Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Wehrpflichtersatzabgabe
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Luzern, 4. April 2017

Protokoll-Nr.: 364

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor

Das eidgenössische Finanzdepartement hat die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Entwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die Revision begrüssen und die Stossrichtung der Vorlage unterstützen.

Allgemeine Bemerkungen

Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule

Wir befürworten die im Entwurf aufgeführte Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz sowie den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS). Letzterer berücksichtigt insbesondere das flexible System der RS-Absolvierung im neuen Militärgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Einführung einer einmaligen Abschluss-Wehrpflichtersatzabgabe (WPE)

Die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE wird grundsätzlich begrüsst. Wir gehen davon aus, dass bei deren Einführung höchstens 2'500 Militär- und Zivildienstleistende die Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Damit diese Zahl jährlich abnimmt, sind die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bundes über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Konsequenzen zu informieren.

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich zunächst ein erhöhter Aufwand. Dies insbesondere wegen den nötigen Anpassungen im Informatikbereich. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates kann in den WPE-Informatiksystemen relativ einfach umgesetzt werden; zudem handelt es sich um eine einmalige Anpassung. Die Eidge-

nössische Steuerverwaltung (ESTV) hat jedoch sicherzustellen, dass den kantonalen WPE-Verwaltungen einmal jährlich eine Liste der Entlassenen zukommt. Aufgrund der Zunahme von Nichtdienstleistenden kann seitens des Bundes mit Mehreinnahmen gerechnet werden, mit welchen der Mehraufwand der Kantone zu decken ist.

Kontrolle

Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 E-WPEG über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan ist zu streichen. Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die ESTV überprüft (nächste Inspektion 2017). Zudem wird der Bereich Wehrpflichtersatz im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung periodisch von unserer kantonalen Finanzkontrolle überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ ist daher nicht nötig. Würde den Kantonen diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen vom Bund entschädigt werden. Wir sind allerdings damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsorgans – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidgenössische Finanzkontrolle weitergegeben werden dürfen.

Umsetzung der Motion Müller

Mit der Umsetzung der Motion Müller im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivildienst (BZG) sind wir einverstanden.

Anpassung der Terminologie

Die im Gesetzesentwurf und im erläuternden Bericht verwendete Terminologie ist soweit möglich an die Bundesverfassung sowie an die gültigen Gesetze anzupassen (Wehrpflicht/Militärdienstpflicht; Zivildienstpflicht/Schutzdienstpflicht).

Zu den einzelnen Fragen

1. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE für Militär- und Zivildienstleistende, welche die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- oder 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben?*

Die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE begrüssen wir. Sie trägt zur Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei. Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, steht erst im Entlassungsjahr fest. Es ist daher folgerichtig, eine Ersatzabgabe auf das Entlassungsjahr anzuwenden. Mit dieser Regelung stellt sich die Frage der Verjährung nicht. Zudem ist eine einmalige Abschluss-WPE verwaltungsökonomisch und einfach zu handhaben.

2. *Befürworten Sie, dass die Höhe der Mindestabgabe unverändert bei 400 Franken belassen wird oder erachten Sie eine Anhebung auf 1'000 Franken als angebracht?*

Wir lehnen die Erhöhung der Mindestabgabe ab. Sie soll unverändert bei 400 Franken belassen werden. Rund 33 Prozent aller Ersatzpflichtigen haben die Mindestabgabe zu entrichten. Die durchschnittliche Ersatzabgabe liegt jedoch bei 680 Franken. Eine Erhöhung der Mindestabgabe um das Zweieinhalbfache ist aus unserer Sicht nicht angebracht. Eine derartige Erhöhung würde genau diejenigen Ersatzpflichtigen treffen, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben. Damit wäre eine grosse Zahl an Erlassgesuchen zu erwarten und Probleme beim Auslandurlaub wären vorprogrammiert. Allenfalls wäre eine teuerungsbedingte Anpassung zu prüfen.

3. *Befürworten Sie, dass die Höhe des Ansatzes von 3 Prozent des Reineinkommens beibehalten wird oder erachten Sie eine Erhöhung auf 4 Prozent als angebracht*

Eine Erhöhung des Ansatzes auf 4 Prozent des Reineinkommens erachten wir für nicht angebracht (Begründung vgl. Antwort zu Frage 2).

4. *Befürworten Sie, dass bezüglich der Schriftensperre bei Nichtbezahlung oder fehlender Sicherstellung von geschuldeten Wehrpflichtersatzabgaben (Art. 35 Abs. 1 WPIG) nicht nur ein Antrag für die Erneuerung eines Passes oder einer ID nicht bewilligt wird, sondern auch die gültigen Schriften eingezogen werden, bis die offenen Ersatzabgaben bezahlt sind?*

Der Kanton Luzern befürwortet die Regelung, wonach säumigen Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines neuen Schweizerpasses verwehrt werden kann und auch die Ausweitung dieser Regelung auf die Identitätskarte. Wir sind ebenfalls damit einverstanden, dass künftig die gültigen Schriften eingezogen werden können. Wir regen an, zusätzlich Zuständigkeit und Verfahren zu regeln.

5. *Stellen sich bei der Umsetzung der vorliegenden Revision in Ihrem Kanton besondere Probleme, sofern diese bereits heute absehbar sind?*

Aufgrund fehlender Detailinformationen sind der Anpassungsbedarf im Informatikbereich und der damit verbundene Mehraufwand noch nicht genau abschätzbar. Der Minderaufwand durch den Wegfall der RS-Verschieber dürfte sich indes die Waage halten mit dem Mehraufwand der einmaligen Abschluss-WPE. Wir gehen davon aus, dass die durch die Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe anfallenden Mehrkosten vom Bund übernommen werden. Sollte die Bezugsprovision dazu nicht ausreichen, ist die heute geltende Aufteilung der Einnahmen entsprechend zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

Zustellung nur per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch (PDF- und Word-Version)

